

zweckmäßiger sei, doch konnte darüber, trotz Hinzuziehung unparteiischer Gremien bis zur Stunde keine Einigung erzielt werden.

Die zuständigen Energieaufsichtsbehörden haben von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß grundsätzlich der Ferngasversorgung der Vorzug zu geben sei, vor allem unter Berücksichtigung der besonders gelagerten Ingolstädter Verhältnisse. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, alsbald eine Klärung der wirtschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Seite der Angelegenheit herbeizuführen.

München, den 20. Oktober 1950

**Emmert,**

Ammann, Dietlein, Donsberger, Guertl, Dr. Kroth,  
Ragengast, Neumann, Roske, Rüssel, Schmid Andreas,  
Schraml, Schwägerl, Strobl, Wittmann  
(sämtliche CSU)

**Haas,**

Hauffe, Hofer, Lotwig, Scherber, Stöhr  
(sämtliche SPD)

## Beilage 4452

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 10. Oktober 1950

An den

**Herrn Präsidenten**

**des Bayerischen Landtags**

Betrifft:

Übertragung von öffentlichen Wohnungsbau-  
darlehen auf die Bayer. Landesbodenkreditanstalt

Beilagen:

1 Vertragsabdruck

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 9. Oktober 1950 bitte ich, zu der in den §§ 7 und 8 des in Abdruck beiliegenden Vertrages vorgesehenen unentgeltlichen Übertragung von Darlehen aus Haushaltsmitteln des bayerischen Staates auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Bayer. Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 (GWB. S. 85) die Zustimmung des Landtags herbeizuführen.

Der Bayer. Landesbodenkreditanstalt sind im Rahmen des Wohnungs- und Siedlungsbauens in Bayern bereits eine Reihe von Vermögenswerten übertragen worden, so das Vermögen der Stiftung zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbauens in Bayern, des Landeswohnungsfürsorgefonds und die ehemaligen

Reichsbaudarlehen. Alle diese Mittel sind der Anstalt als Bestandteile ihres Vermögens gemäß Art. 2 des Gesetzes über die Bayer. Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 übertragen worden. Sie sind für den sozialen Wohnungsbau zweckgebunden. Der Einfluß der Staatsregierung auf die Vergabung der Darlehen ist dadurch gewährleistet, daß Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und der Obersten Baubehörde dem Darlehensauschuß der Anstalt angehören, der über die Darlehensgewährung entscheidet.

Weitere Mittel des bayerischen Staates, die der Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbauens dienen, waren der Anstalt zur Verwaltung, aber nicht als Bestandteil ihres Vermögens übertragen worden. Dazu gehörten neben den Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1948 für „An- und Umsiedlung der Flüchtlinge“ und den Mitteln des ordentlichen Haushalts „zur Gewinnung von Wohnungen für Staatsbedienstete“ insbesondere die Erträge aus der Baunotabgabe. Die aus diesen Mitteln gewährten Darlehen blieben — im Gegensatz zu den als Eigenkapital der Anstalt überwiesenen Mitteln — Forderungen des bayerischen Staates. Die Zins- und Tilgungseingänge aus diesen Darlehen mußten von der Anstalt an die Staatsschuldenverwaltung abgeliefert und mit dieser verrechnet werden. Eine solche Ablieferung und Verrechnung über die Staatsschuldenverwaltung ist unnötig, da die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, Vorstand, ebenso wie die Staatsschuldenverwaltung eine Staatsbehörde und der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof unterworfen ist. Es bestehen daher haushaltsrechtlich keine Bedenken dagegen, diese weiteren Staatsmittel ebenfalls der Anstalt als Bestandteile ihres Vermögens zu übertragen. Durch die Vereinigung aller dieser Landesmittel bei einem staatlichen Kreditinstitut wird außerdem erreicht, daß an Stelle der bisherigen unwirtschaftlichen Mehrarbeit, verursacht durch verschiedene Darlehensgläubiger, verschiedene Schulurkunden, verschiedene Hypotheken, verschiedene Darlehensbedingungen usw., nunmehr eine bedeutende Vereinfachung in der Vergabung und Verwaltung der Bau-darlehen aus staatlichen Mitteln tritt. Der Bauherr erhält künftig nur mehr ein Darlehen, das durch eine Hypothekenbestellung gesichert wird. Die Anstalt hat nur ein Darlehenskonto zu führen, nur eine Schulurkunde auszustellen, nur ein Darlehen auszuzahlen und die Zinsen und Tilgungsbeträge nur aus einem Darlehen zu berechnen.

Diese Vereinfachung, die bereits durch die Vereinigung aller für den Wohnungs- und Siedlungsbau eingesetzten Mittel des Landes Bayern in einer Hand erreicht wird, wird noch erheblich vermehrt, wenn die für den sozialen Wohnungs- und Siedlungsbau zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes und des Sozialhilfefonds ebenfalls bei der Anstalt vereinigt werden. Da aber diese Mittel dem Land Bayern in der Form von Globaldarlehen gegeben werden, erschien es zweckmäßig, die Mittel nur als Globaldarlehen an die Anstalt weiterzugeben. Die Anstalt wird aber dadurch ebenfalls in die Lage versetzt, aus diesen Mitteln Darlehen im eigenen Namen zu vergeben.

Zur Erreichung dieses Zieles wurde zwischen dem bayerischen Staat und der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt der beiliegende Vertrag über die Darlehensmittel für den Wohnungsbau abgeschlossen.

Der Vertrag zerfällt in zwei Abschnitte:

Im Abschnitt I werden alle Darlehen für den sozialen Wohnungsbau, mit Ausnahme der Staatsdiener-Darlehen behandelt.

Im Unterabschnitt A ist die Bildung eines einheitlichen Darlehensstocks für den sozialen Wohnungsbau aus den Mitteln des Bundes und des Soforthilfefonds vorgesehen. Diese Mittel werden der Anstalt als Globaldarlehen weitergegeben. Die Anstalt übernimmt die gegenüber dem Bund und dem Soforthilfefonds übernommenen Verpflichtungen des Landes auf Verzinsung und Tilgung. Der Staat leistet für etwaige Mindereinnahmen an Zinsen und Tilgungsleistungen Ersatz, unbeschadet eines Rückgriffs gegen den Bund oder den Soforthilfefonds.

Im Unterabschnitt B werden die aus den Haushaltsmitteln des Staates gewährten oder noch zu gewährenden Baudarlehen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 übertragen. Dazu gehören auch die Darlehen für die An- und Umsiedlung von Flüchtlingen und die Darlehen aus der Baunotabgabe.

Im Abschnitt II werden die bereits gewährten und noch zu gewährenden Staatsdienerdarlehen auf die Anstalt gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 19. April 1949 übertragen.

Da sämtliche Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau sind, ist in allen Fällen die Wiederverwendung von Zinsen und Tilgungsrückflüssen für den sozialen Wohnungsbau vorgeschrieben.

(gez.) Dr. Hans Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

\*

## Abschrift

### Vertrag

#### über die Darlehensmittel für den Wohnungsbau

Der Bayerische Staat, im folgenden „Staat“ genannt, und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, im folgenden „Anstalt“ genannt, schließen vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags folgenden Vertrag:

#### I. Darlehen für den sozialen Wohnungsbau

##### A. Bildung eines einheitlichen Darlehensstocks für den sozialen Wohnungsbau

### § 1

Der Staat gewährt der Anstalt zur Ausleihung für den sozialen Wohnungsbau nach den hierfür geltenden Bestimmungen als Globaldarlehen

- a) die für den sozialen Wohnungsbau bestimmten Zins- und Tilgungsbeträge aus den Lastenausgleichs-Grundsulden, soweit sie dem Staat zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden

sind. Hierbei werden die bereits ausgezahlten Darlehen mit dem Sollbarlehensrest, die übrigen mit dem Nennwert angerechnet;

- b) die in Darlehen umgewandelten oder noch umzuwandelnden Rückstände auf Leistungen aus den Lastenausgleichs-Grundsulden,  
 c) die Mittel, welche der Soforthilfefonds oder sein Rechtsnachfolger dem Staat für den Wohnungs- und Siedlungsbau zur Verfügung gestellt hat und noch zur Verfügung stellen wird,  
 d) die Zuweisungen des Bundes zur Gewährung nachstelliger Darlehen für den Wohnungs- und Siedlungsbau,  
 e) die Tilgungen, die bis zum Vertragsabschluß auf die in den Buchstaben a—d bezeichneten Darlehen fällig geworden sind.

Die Anstalt verzinst und tilgt diese Globaldarlehen in der Weise, daß sie an den Bund und den Soforthilfefonds die Leistungen bewirkt, welche der Staat für die auf die Anstalt übergegangenen Darlehensbeträge zu tragen hat.

### § 2

Die Anstalt führt die von ihr aus den Globaldarlehen (§ 1) gewährten und noch zu gewährenden Darlehen sowie die wieder ausgeliehenen Rückflüsse in einen einheitlichen Darlehensstock.

### § 3

Bleibt das Zinsensoll aus den in § 2 erwähnten Darlehensforderungen hinter den Zinsverpflichtungen der Anstalt und den ihr zustehenden Verwaltungskosten zurück, so ersetzt der Staat der Anstalt den Unterschied. Die Ersatzleistung des Staates mindert sich um die Zinsüberschüsse aus früheren Jahren. Die vom Staat geleisteten Unterschiedsbeträge werden zurückerstattet soweit sich in den folgenden Jahren Zinsüberschüsse ergeben.

### § 4

Nach Schluß jedes Kalenderjahres stellt die Anstalt fest, welche Hundertsätze von den gemäß § 1 bisher aufgenommenen Mitteln auf die einzelnen Geldgeber treffen.

Endgültige Ausfälle an Darlehen oder Nebenleistungen werden nach diesen Hundertsätzen auf die in § 1 erwähnten Geldgeber verteilt. Der Staat ersetzt der Anstalt die Ausfälle, soweit sie auf ihn treffen oder der Ersatz durch die anderen Geldgeber nicht zu erlangen ist.

Verpflichtungen des Bundes oder des Soforthilfefonds oder eines anderen Gläubigers von Globaldarlehen zur Tragung von Zins- und Tilgungsausfällen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

### § 5

Übersteigen am Ende eines Kalenderhalbjahres die an die Gläubiger abzuführenden und die der Anstalt als Verwaltungskosten zustehenden Beträge die tatsächlichen Eingänge an Zinsen und Tilgungen um mehr als 100 000.— DM, so gewährt der Staat der Anstalt auf Anfordern ein Darlehen in der Höhe des Unterschieds.

Für den Betrag des Darlehens, der auf Zahlungsrückstände der Schuldner zurückzuführen ist, werden Zinsen in der Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Landeszentralbank vergütet; im übrigen ist das Darlehen unverzinslich.

### § 6

Die Anstalt rechnet nach dem Schluß jedes Kalenderjahres mit dem Staat über die nach Abschnitt A dieses Vertrages entstandenen Forderungen und Verpflichtungen ab.

Ergeben sich bei dieser Abrechnung Überschüsse an Zinsen und Tilgungen, so sind diese im Einvernehmen mit der Obersten Baubehörde als Darlehen für den sozialen Wohnungsbau zu vergeben.

## B. Darlehen aus sonstigen Haushaltsmitteln des Staates

### § 7

Der Staat überträgt die aus seinen Haushaltsmitteln gewährten und noch zu gewährenden sonstigen Darlehen für den sozialen Wohnungsbau einschließlich der Zinsen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 19. April 1949 über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (GBl. S. 85) auf die Anstalt, soweit sie nicht schon durch Art. 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes auf die Anstalt übergegangen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit bei der Bereitstellung der Mittel im Haushalt etwas anderes bestimmt ist.

Zu den auf die Anstalt gemäß Abs. 1 übergehenden Darlehen, welche aus Haushaltsmitteln des Staates gewährt wurden, gehören insbesondere auch die gemäß der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1948 über Kredite für die An- und Umsiedlung von Flüchtlingen

(Staatsanzeiger Nr. 44) sowie die aus dem Aufkommen der Baunotabgabe (Gesetz zur Erhebung einer Notabgabe für den Wohnungsbau vom 14. Juni 1949, GBl. S. 135) gewährten Darlehen.

Die Zinsen und die Tilgungsrückflüsse aus diesen Darlehen werden nach Abzug der Verwaltungskosten im Einvernehmen mit der Obersten Baubehörde als Darlehen für den sozialen Wohnungsbau vergeben.

## II. Staatsdienerdarlehen

### § 8

Der Staat überträgt die zur Gewinnung von Staatsdienerwohnungen gewährten und noch zu gewährenden Darlehen einschließlich der Zinsen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 19. April 1949 über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (GBl. S. 85) auf die Anstalt.

### § 9

Die Zinsen und die Tilgungsrückflüsse aus diesen Darlehen sind nach Abzug der Verwaltungskosten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und der Obersten Baubehörde neu zu vergeben.

M ü n c h e n , den 29. September 1950

**Staatsministerium der Finanzen**  
(L. S.) (gez.) Dr. Müller,  
Staatssekretär

M ü n c h e n , den 15. September 1950

**Bayerische Landesbodenkreditanstalt**  
(gez.) Unterschrift (gez.) Unterschrift  
(L. S.)